

RS UVS Steiermark 2011/01/20 30.15-29/2010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2011

Rechtssatz

Gemäß § 3 Abs 5 Z 5 BauV sind Arbeiten auf Dächern, bei denen die Absturzhöhe mehr als 5,00 m beträgt, in jedem Fall dem zuständigen Arbeitsinspektorat gesondert zu melden, sofern die Arbeiten voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern. Diese Baustellenmeldung nach § 3 Abs 5 Z 5 BauV hat der Arbeitgeber der unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer als Normadressat zu erstatten, da der Gesetzgeber nicht wie etwa im Falle einer Meldung nach Abs 4 ausdrücklich vorgesehen hat, dass bestimmte Verpflichtungen andere Personen treffen. Die Vorankündigung gemäß § 6 BauKG, die der Bauherr für bestimmte (Groß)Baustellen durchzuführen hat, ersetzt die Baustellenmeldung gemäß § 3 Abs 5 Z 5 BauV nicht. Aus dem Wortlaut des § 3 Abs 5 Z 5 BauV geht klar hervor, dass es sich bei dieser Meldung um eine gesonderte (das heißt zusätzliche) Meldung bestimmter Arbeiten in bestimmter Absturzhöhe handelt.

Schlagworte

Bauarbeiterschutzverordnung; Baustellenmeldung; Vorankündigung; Arbeitgeber; Kumulation

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at